

Mitteilung des Bürgerbüros

Lohnsteuerkarten

Bis zum 31.10.2003 sollte jeder Arbeitnehmer im Besitz einer Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2004 sein.

Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2004 erhalten haben, waren vor Beginn des Kalenderjahres bzw. sind vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses verpflichtet, bei der zuständigen Gemeinde/Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20.09.2003 seinen ständigen Wohnsitz hatte.

Die Behörde trägt neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihr bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Behinderten-Pauschbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung; erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschbetrages sowie der Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2004 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Die Änderung der Lohnsteuerklassen für 2003 können noch bis zum 30.11.2003 beim Amt Ostufer Schweriner See vorgenommen werden.